

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beratungsunterlage zur 14. Sitzung TOP 7

Harmut Gaßner: Fortführung der Erörterung der „Bürgerbeteiligung nach StandAG“

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-46</p>

27.08.2015

AG 1, 03.09.2015, TOP 7

Sehr geehrte KollegInnen,

zur Vorbereitung des TOP 7 der AG 1 Sitzung am 03.09.2015 übermittle ich Ihnen Unterlagen:

1. **Ablaufschema Standortsuche zur Identifizierung der Diskussions- schwerpunkte der AG 1**

Das Ablaufschema soll Ihnen insbesondere aufzeigen, auf welchen Ebenen Beteiligungsformate im Zuge der Standortsuche angesiedelt und ausgestaltet werden müssen (insbesondere national/regional/lokal). Hierzu erwarten wir uns auch Anregungen aus der Kommissionanhörung am 14.09.2015.

Des Weiteren ist die Frage aufgegriffen, ob und inwieweit Vetorechte ein Element der standortbezogenen Beteiligung sein sollen. Hierzu wollen wir am 21.09.2015 in der AG 1 intensiver diskutieren. Schließlich ist die Frage markiert, ob im Verlauf des Standortauswahlverfahrens ein- oder zweimal Rechtschutz eingeräumt werden sollte (Diskussion mit AG 2).

2. **Unterlagen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens und zu Vorstellungen zur Ein- beziehung der Öffentlichkeit**

- a) Ablauf des Standortauswahlverfahrens nach §§ 13 und 14 StandAG und Überlegungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit von Gaßner (Auszug aus der K-Drs. / AG1-42)
- b) Prozesswege zur Endlagerstandortbestimmung von Dr. Fischer (K-Drs. / AG3-32)
- c) Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren von Grunwald/Seiler (K-Drs. / AG3-34)
- d) Vorschlag eines Positionspapiers der AG 1 zur Phase I des Standortauswahlverfahrens von H. Gaßner

Die Papiere zeigen den Stand der Diskussion zur Frage der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase I des Standortauswahlverfahrens auf. Auf Grundlage

des HG-Papiers (s.o. a) sowie eines Papiers von Herrn Sommer) hat die AG 1 am 16.07.2015 bereits die Diskussionen aufgenommen. Der Unterzeichner hat sodann am 10.08.2015 ein ausführliches Gespräch mit Herrn Seiler geführt, das an entscheidender Stelle Auffassungsunterschiede deutlich werden ließ.

Herr Seiler hat zwischenzeitlich seine Überlegung zusammen mit Herrn Grunwald verschriftet (s.o. c)). Er hat den Unterzeichner am 27.08.2015 auf entsprechende Nachfrage telefonisch mitgeteilt, dass die AG 3 in ihrer Sitzung am 25.08.2015 die Vorstellungen in dem Vorsitzenden-Papier als Position der AG 3 bestätigt hat. Das Papier von Herrn Fischer ist insoweit nicht deckungsgleich (s.o. b)), soll aber in das AG 3 Ergebnis integriert werden.

Ich habe deshalb den Vorschlag eines Positionspapiers beigefügt, damit die AG 1 ihre Vorstellung weiter erörtern und in die Diskussion mit der AG 3 einbringen kann.

3. Vorläufige Liste Themenpatenschaften/Arbeitsschwerpunkte

Aus der K-Drs. / AG1-42 ist nochmals die vorläufige Liste der Themenpatenschaften/Arbeitsschwerpunkte beigefügt. Die Themenpunkte „2. Evaluierung StandAG“ korrespondieren mit den im eingangs vorgestellten Ablaufschema Standortsuche markierten Schwerpunkten. Insoweit sollte deutlich werden, wie wir die Diskussion und insbesondere auch die arbeitsteilige Bearbeitung unserer Schwerpunktfragen organisieren müssen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auch nochmals auf die K-Drs. / AG1-44 Zu verweisen, in der sich der vorläufige Stand unseres Teils des Kommissionsberichtes findet.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der 13. Sitzung der AG 1 am 16.07.2015

Sie ist eine gute Ergänzung des Protokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt

Ablaufschema Standortsuche zur Identifizierung der Diskussionsschwerpunkte der AG 1

A. Arbeit Endlagerkommission

- Beteiligungskonzept

B. Abgabe Kommissionsbericht / Gesetzgebungsverfahren

- „Erläuterungsinstanz“ nach Auflösung Kommission
- Nationale Beteiligungsformate
- Bundesgesetz (1)

C. Inkrafttreten novelliertes Standortauswahlgesetz

I. Einsetzung gesellschaftliches Begleitgremium

- Nationale Beteiligungsformate

II. Ablauf Standortauswahlverfahren

Phase Ia: Auswahl von Standortregionen

- Regionale Beteiligungsformate

Phase Ib: Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung

- Beginn standortbezogene Beteiligungsformate
- Bundesgesetz (2)

Phase II: Auswahl der Standorte für untertägige Erkundung

- Vertiefung standortbezogenen Beteiligungsformate
- Veto-Rechte (?)
- Rechtsschutz vor BVerwG (§ 17 StandAG)
- Bundesgesetz (3)

Phase III: Durchführung untertägige Erkundung / Standortvergleich / Standortentscheidung

- Fortsetzung vertiefte standortbezogene Formate
- Veto-Rechte (?)
- Rechtsschutz nach Europarecht (AG 2)
- Bundesgesetz (4)

D. Genehmigungsverfahren

- Öffentlichkeitsbeteiligung nach ATG
- Rechtsschutz vor OVG/BVerwG

Ablauf des Standortauswahlverfahrens nach §§ 13 und 14 StandAG und Überlegungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Ausgangslage

In der AG 1 besteht grundsätzlicher Konsens, dass eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Vorlage des Berichts der Kommission bis zu der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 4 StandAG dringend geboten ist. In der Diskussion müssen mindestens drei Phasen unterschieden werden:

- Phase I: Abgabebericht bis Inkrafttreten Bundesgesetz
- Phase II: Umsetzung Bundesgesetz bis Vorschläge Vorhabenträger für Standortregionen
- Phase III: Auswahl und Entscheidung über Standorte für die übertägige Erkundung

2. Einordnung Phase I

Nach dem jüngsten Beschluss der Kommission zur Verlängerung der Arbeitsphase wird der Bericht der Kommission zum 30.06.2016 vorgelegt. Er ist Grundlage für die Evaluierung des StandAG durch den Bundestag (§ 4 Abs. 4 Satz 2 StandAG).

Die Kommission wird nicht weiter bestehen. Gleichwohl stellt sich die Frage nach einer Kontinuität des Arbeits- und Diskussionsprozesses sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit bis zum Inkrafttreten des evaluierten Standortauswahlgesetzes.

Eine Repräsentanz der Kommission ist während des Gesetzgebungsverfahrens als „Erläuterungsinstanz“ unerlässlich.

3. Einordnung Phase II

a) Aufgabe des Vorhabenträgers

Mit Inkrafttreten des evaluierten StandAG werden der Vorhabenträger und die Behörden ihre Aufgaben nach §§ 13, 14 wahrnehmen.

Zugleich sieht § 8 StandAG nach Inkrafttreten die Einrichtung eines gesellschaftlichen Begleitgremiums vor (nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Abs. 4 Satz 2).

Die Arbeit des Vorhabenträgers nach § 13 hat nach Abs. 3 die Aufgabe:

„Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung.“

Im § 14 Abs. 2 heißt es:

„Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.“

Für ein- und denselben Vorschlag des Vorhabenträgers gibt das Gesetz also in § 13 bzw. § 14 unterschiedliche Inhaltsvorgaben vor.

Hieran schließen sich zunächst eine Feststellung und eine Fragestellung an.

b) Feststellung

Die Feststellung lautet, dass es in der AG 1 bislang große Übereinstimmung gibt, dass es mit Blick auf ein angemessenes Beteiligungskonzept einer deutlichen Zäsur zwischen der Identifizierung von Standortregionen und der Auswahl von Standorten zur übertägigen Erkundung bedarf. Leitbild für diese Zäsur ist die Vorstellung, dass die Beteiligung auf der Ebene Standortregionen anders gestaltet werden kann und muss als auf der Ebene von Standorten. Zwar erörtern wir gerade im Hinblick auf die Standorte die Möglichkeiten der Erzielung von Beteiligungsbereitschaft. Die bisherigen Überlegungen gehen allerdings davon aus, dass ein erfolgreicher Diskurs mit den unmittelbar Betroffenen an den Standorten eine intensive Beteiligung auf der Ebene der Standortregionen voraussetzt. Nur wenn die VertreterInnen der Standortregionen das Vorgehen des Vorhabenträgers bis zur Auswahl von Regionen als fair und gerecht ansehen, wird eine (Vertrauens- bzw. Legitimations-) Grundlage für die anschließende Beteiligung der Standorte geschaffen. Umgekehrt: wenn schon die Standortregionen den

Auswahlprozess bis zur Auswahl von Standortregionen nicht „akzeptieren“, dann schafft die Ablehnung eine negative „Referenz“ für die Standorte, die nur noch schwerlich korrigiert werden könnte. An die Stelle der Beteiligung im Sinne von Mitwirkung würde sodann nur noch die intensive Information treten können.

c) Fragestellung

Die Diskussion in der AG 1 konnte noch keine abschließende Antwort auf die Frage finden, was als Standortregionen im Sinne von §§ 13/14 StandAG anzusehen ist.

Der Unterzeichner hat aus § 13 und 14 StandAG zunächst die bereits in § 14 Abs. 1 Satz 1 dargelegte Zielbestimmung herausgestellt

- Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften -

Beim Auswahlprozess geht man gewöhnlich in der Abfolge von Negativ- und Positivkartierung vor. Die Negativkartierung ist im § 13 Abs. 1 Satz 2 beschrieben (verkürzt: Ermittlung/Ausschluss von ungünstigen Gebieten mit ungünstigen Eigenschaften, die geologische Mindestanforderungen nicht erfüllen). Missverständlich ist der letzte Halbsatz in § 14 Abs. 1 Satz 2, wonach der Vorhabenträger auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen erarbeitet. Denn (nur) nach der Negativkartierung dürften noch 70% der Fläche der Bundesrepublik zur Verfügung stehen und der Auswahlprozess von der Bestimmung von Standortregionen noch weit entfernt sein. Entscheidend ist vielmehr die anschließende Positivkartierung. Jetzt folgt die Bestimmung der Bereiche/Regionen, in denen entweder die geologischen Mindestanforderungen erfüllt sind oder bereits besonders günstige geologische Eigenschaften (Optimierung) identifiziert werden können. Hier „kippt“ das StandAG in § 13 Abs. 3 zu schnell zu den zu erstellenden repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen; es muss zunächst der Zwischenschritt „Positivkartierung“ klar sein, um bestimmen zu können, für welche in Betracht kommenden Standortregionen diese Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt werden (vgl. Schaubild Anlage 1). Die bisherige Gesetzeskonzeption dürfte davon ausgehen, dass die Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften nicht allein auf Grund der Negativkartierung zu identifizieren sind, sondern die Sicherheitsuntersuchungen nach § 13 Abs. 3 StandAG ein zusätzlicher Schritt zur Entwicklung des

entsprechenden Vorschlags des Vorhabenträgers darstellen. In § 13 Abs. 1 oder 2 StandAG müsste also zunächst der Schritt „Positivkartierung“ zusätzlich verankert werden. § 13 müsste zudem auf die Ermittlung der in Betracht kommenden Standortregionen beschränkt werden. Ein veränderter § 14 hätte die Auswahl für übertägige Erkundung zu regeln, nicht zuletzt um die angesprochene Zäsur herauszustellen (vgl. Änderungsvorschlag Anlage 2).

Zur Verdeutlichung ist auf den Bericht des AKEnd zu verweisen. Im Rahmen der Beschreibung der Kriterien zur Auswahl von Endlagerstandorten nimmt dort die Beschreibung der geologischen Mindestanforderungen (S. 95 – 98) drei Seiten und des Vorgehens zur Ermittlung von Teilgebieten mit besonders günstigen geologischen Voraussetzungen (S. 98 – 188) 90 Seiten ein.

Ein erster Austausch mit den Vorsitzenden der AG 3 hat die vorstehenden Überlegungen bestätigt. Insbesondere Herr Sailer hat deutlich gemacht, dass das StandAG hier „mit heißer Nadel gestrickt“ wurde. Er hat folgende – noch eher geschossenen – Zahlen in die Diskussion gebracht:

- Negativkartierung grenzt nur ca. 30% der Fläche von Deutschland aus.
- Standortregionen sind durch Überprüfung der geologischen Geeignetheit zu identifizieren („Positivkartierung“/Optimierung der Kriterien zu den geologischen Mindestanforderungen)
- Es wird ca. 30 in Betracht kommende Standortregionen sowie ca. sieben übertägig und zwei untertägig zu erkundende Standorte geben. (Vorsicht: das sind nur vage Circa-Zahlen um der AG 1 die Möglichkeit zu geben, über den Umfang der Beteiligung auf der Ebene Standortregionen weiter nachdenken zu können. Herr Kümpel (BGR) hat im informellen Gespräch Zweifel angemeldet, dass es eine so große Anzahl in Betracht kommender Standortregionen geben wird.).

d) Zwischenergebnis

Die weitere Diskussion zwischen AG 1 und AG 3 muss aufzeigen können, ob der Vorhabenträger mit eher 30 „in Betracht kommenden Standortregionen“ oder infolge von Optimierungsschritten eher mit 10 „in Betracht kommenden Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften“ aufwarten wird. Je nach dem muss sich die Konzeption der AG 1 ausrichten. Während es sehr gut denkbar ist, einen intensiven Beteiligungsprozess in bis zu 10 Standortregionen

zu organisieren (vgl. u.a. auch Formate in § 9 Abs. 3 StandAG), würde ein (Zwischen-) Vorschlag von 30 Standortregionen eine „Höherzonung“ der Beteiligungsformate erfordern.

Die Beteiligungsformate würden ggf. so ausgestaltet, dass die Vertreter verschiedener der (30) Standortregionen bspw. in der jeweiligen Landeshauptstadt zusammengeführt werden. Zugleich würde eine solche Höherzonung es auch erlauben, nicht nur Vertreter der Standortregionen, sondern auch Vertreter anderer Belange und Interessensgruppen und andere Verantwortungsträger (z.B. an einem runden Tisch) einzubeziehen.

4. Mitwirkungsrechte der Standortregionen

Das parallel vorliegende Papier von Herrn Sommer (Kein „schwarzes Loch“ im Beteiligungsprozess) unterscheidet sich vom vorliegenden Ansatz zunächst in der Frage der Anlehnung des Beteiligungsprozesses an die (zu evaluierenden) Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes. Es wird als „Hilfsschritt“ der Begriff der potentiellen Standortauswahlregion neben dem gesetzlichen Begriff der Standortregion eingeführt.

Vor allem aber wirft das Papier die Frage auf, ob die Mitwirkung der Regionen mit dem Recht verbunden sein kann/soll, ggf. über ein Sach-Veto eine erneute Befassung des Bundestags mit den Standortauswahlkriterien zu eröffnen. Die Einräumung von angemessenen Mitwirkungsrechten muss unstreitig Grundlage der Beteiligung der Standortregionen sein. Der Unterzeichner geht allerdings derzeit davon aus, dass eine kurzfristig erneute Beschlussfassung des Bundestages schwerlich handhabbar sein dürfte. Also müsste bspw. ein Sach-Veto zu anderen Verarbeitungs- und Konfliktlösungsformen finden.

Die AG 3 müsste bspw. harte und weiche Kriterien für das StandAG vorschlagen; bei den weichen Auswahlkriterien könnte es dem Beteiligungsprozess eröffnet sein, im Einvernehmen mit dem BfE als Aufsichtsbehörde und dem gesellschaftlichen Begleitgremium ein anderes Vorgehen vom Vorhabenträger zu verlangen.

Der „Rücksprung“ würde nach diesem Verständnis nicht auf die Ebene StandAG (Bundestag), sondern innerhalb des Verfahrens erfolgen. Wenn die Auswahlkriterien eine bestimmte Flexibilität eröffnen (nicht bei geologischen Eignungskriterien etc.), dann können wiederholende Suchläufe unter verändertem Kriterienmix gefordert und durchgeführt werden. Darin steckt ein Denken in zweierlei Richtungen: Einmal müssen

Kommission und Bundestag verbindliche Vorgaben machen, die ihre Legitimation aus der Arbeit der Kommission und dem Gesetzgebungsverfahren zu einem evaluierten Standortauswahlgesetz beziehen. Diese Entscheidungen können nicht im Rahmen der Beteiligung von Standortregionen zur Disposition gestellt werden. Andererseits müssen die Standortregionen Einfluss auf den Auswahlprozess haben können. Das fordert zu Überlegungen heraus, bei der Ausgestaltung und Anwendung der Kriterien den Standortregionen Möglichkeiten zu eröffnen, in bestimmtem Umfang noch mitwirken zu können.

5. Schlussbemerkung

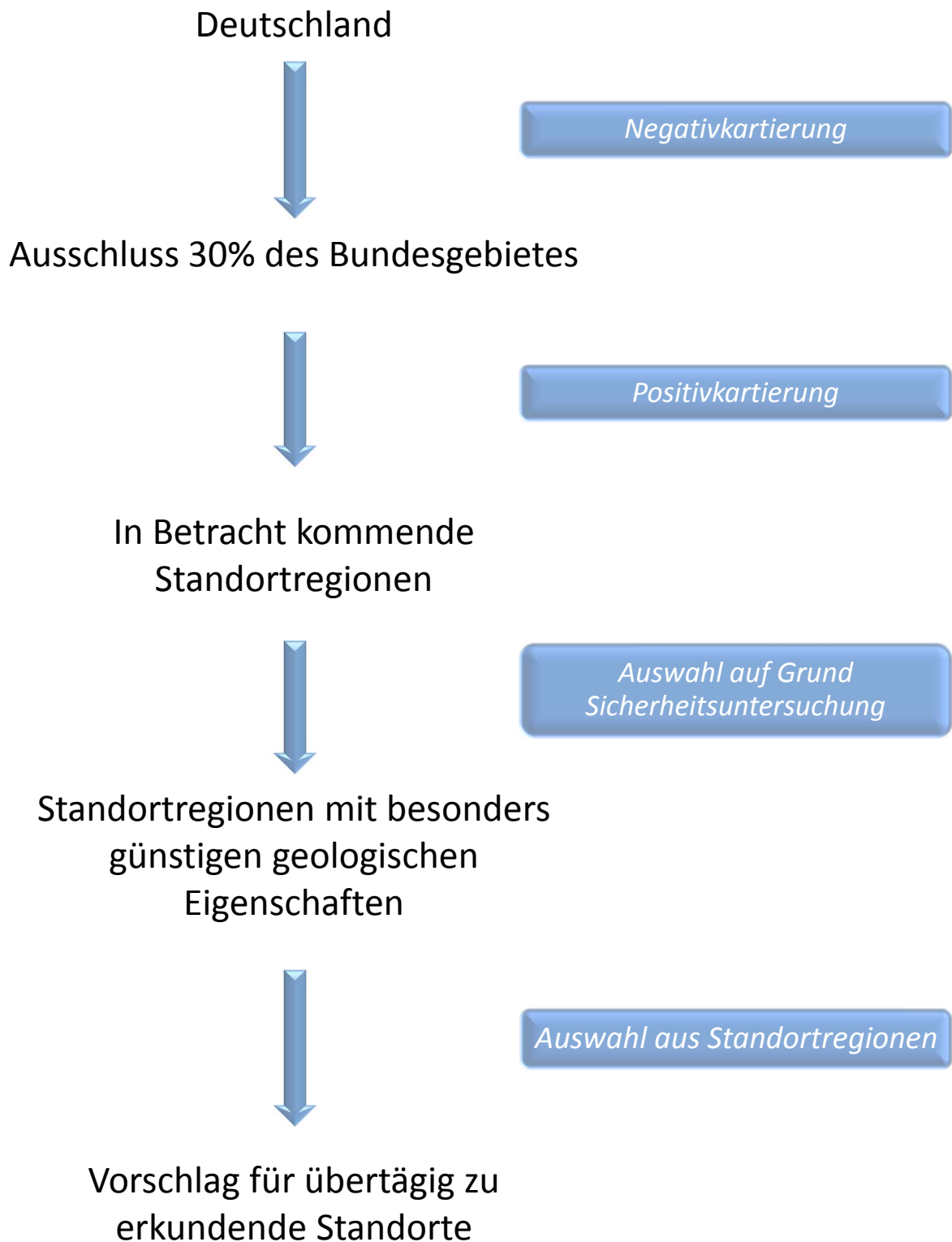
Das A und O des Beteiligungsprozesses muss sein, eher mehr als weniger Beteiligungsebenen zu eröffnen und auf eine Abschichtung der Problemfelder zu orientieren:

- Standortauswahlgesetz
- Arbeit/Bericht Kommission
- Gesetzgebungsverfahren
- Evaluierungsgesetz
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 StandAG durch BfE und Vorhabenträger (Schwerpunkt Information)
- Einbeziehung gesellschaftliches Begleitgremium (Schwerpunkt Kontrolle)
- Beteiligung der potenziellen Standortregionen (Schwerpunkt Anwendung Negativ- und Positivkartierung)
- Beteiligung der Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften (Schwerpunkt Optimierung/Auswahlprozess)
- Beteiligung der übertägig zu erkundenden Standorte (Schwerpunkt Auswahl)
- Beteiligung der untertägig zu erkundenden Standorte (Schwerpunkt Auswahl)

Das ist ein lernendes Papier! Ich freue mich auf die Diskussion.

Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt

Auswahlschritte nach §§13, 14 StandAG (Überarbeitungsbedarf)



Überarbeitung der §§ 13 und 14 Standortauswahlgesetz

§ 13 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen

- (1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Abs. 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Abs. 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen. **Er ermittelt sodann die Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften** und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.
- (2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.
- (3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen **mit besonders günstigen Eigenschaften** mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ~~und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung~~ an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.
- (4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (5) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften ~~und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung~~ sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Auswahl und Entscheidung über übertägige Erkundung

- (1) **Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bestätigt oder modifiziert den Vorschlag nach § 13 Abs. 3 und bittet den Vorhabenträger, eine auf dieser Grundlage zu treffende Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung vorzunehmen und den Vorschlag dem BfE zu übermitteln. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**
- (2) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehöre neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.
- (4) Vor Übermittlung des Berichts nach Abs. 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

Beratungsunterlage zur 11. Sitzung am 25. August 2015
Prozesswege zur Endlagerstandortbestimmung

Verfasser: Dr. h.c. Bernhard Fischer

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-32</p>

Ablauf Standortauswahlverfahren

1. Phase – Schritt I

Ausgangslage

Weißer Deutschlandkarte

Datenbasis

Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Informationen

Kriterien

- Wirtsgesteinsunabhängige geologische Ausschlusskriterien

Vorgehen

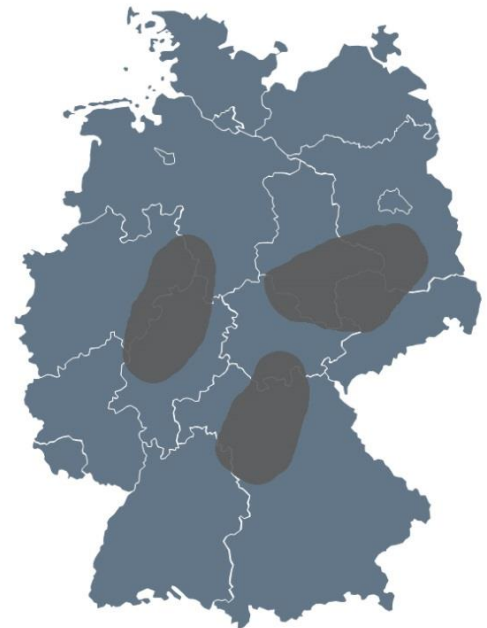
1. Vorhabenträger weist Ausschlussgebiete aus

Ziel

Ausweisung von Ausschlussgebieten („Negativkartierung“)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Abschluss Schritt II gemäß §§ 9 und 10 StandAG



■ Ausschlussgebiete

Die Ausweisung von Gebieten ist fiktiv und dient lediglich der Visualisierung einzelner Prozessschritte

1. Phase – Schritt II

Ausgangslage

Deutschlandkarte ohne Ausschlussgebiete

Datenbasis

Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Informationen

Kriterien

- Wirtsgesteinsunabhängige und wirtsgesteinsspezifische geologische Mindestanforderungen

Vorgehen

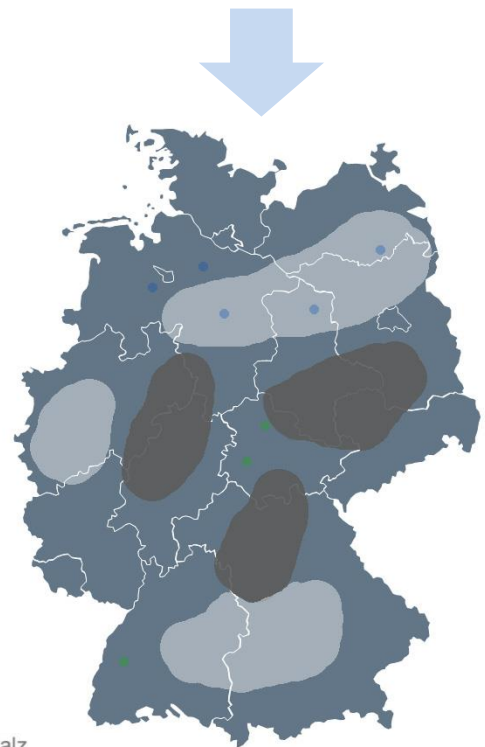
1. Vorhabenträger weist Gebiete aus, die den Mindestanforderungen entsprechen

Ziel

Ausweisung von in Betracht kommender Regionen, nach aktuellem Kenntnisstand sind ca. 20-30 Regionen zu erwarten

Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorstellung und Diskussion Ergebnis Schritt II und geplantes Vorgehen in Schritt III



● Salz
● Granit
● Ton
■ Ausschlussgebiete

Die Ausweisung von Gebieten ist fiktiv und dient lediglich der Visualisierung einzelner Prozessschritte

1. Phase – Schritt III

Ausgangslage

In Betracht kommende Regionen

Datenbasis

Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Informationen

Benötigte Kriterien

- Wirtsgesteinsunabhängige geologisch-technische Abwägungskriterien
- ggf. nachrangig (noch zu klären): planungswissenschaftliche/sozioökonomische Kriterien
- Sicherheitsanforderungen (BMUB oder weiterentwickelt)

Vorgehen

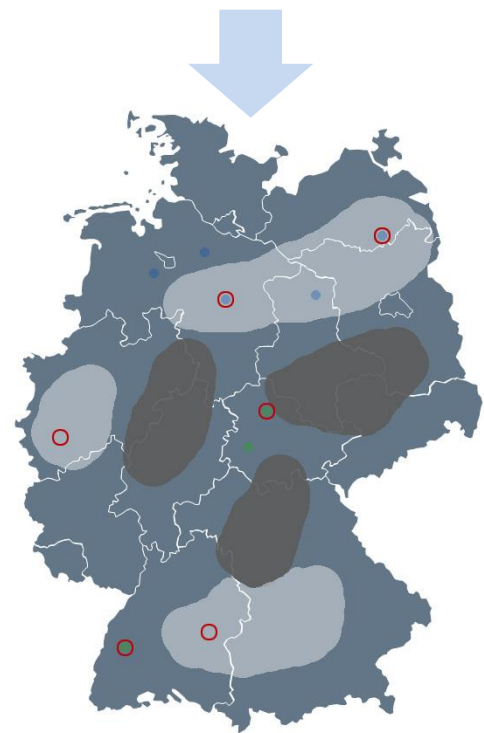
1. Vorhabenträger erstellt für in Betracht kommende Regionen/Standorte Sicherheitsuntersuchungen (Anwendung von Abwägungskriterien und Sicherheitsanforderungen) und weist max. sechs Regionen bzw. potentielle Standorte als „Vorschläge“ für die übertägige Erkundung aus
2. Prüfung durch BfE
3. Weitergabe an den Bundestag/Bundesrat (Bundesgesetz)

Ziel

Sicherheitsgerichtete Ausweisung von bis zu jeweils zwei übertägig zu erkundenden Regionen bzw. potentiellen Standorten pro verbliebenem Wirtsgestein

Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorstellung und Diskussion Ergebnis Schritt III und geplantes Vorgehen in 2. Phase vor Weitergabe an Bundestag/Bundesrat



○ übertägig zu erkundende Standorte

● Salz

● Granit

● Ton

● Ausschlussgebiete

Die Ausweisung von Gebieten ist fiktiv und dient lediglich der Visualisierung einzelner Prozessschritte

2. Phase

Ausgangslage

Regionen bzw. potentielle Standorte für die übertägige Erkundung

Datenbasis

Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Informationen ergänzt um die durch die übertägige Erkundung gewonnenen Informationen

Benötigte Kriterien/Anforderungen

- Sicherheitsanforderungen (BMUB bzw. weiterentwickelt) für die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsanalysen als Grundlage für den Standortvergleich
- Prüfkriterien für die vorläufigen Sicherheitsanalysen
- Ggf. nachrangig (noch zu klären): sozioökonomische Abwägungskriterien

Vorgehen

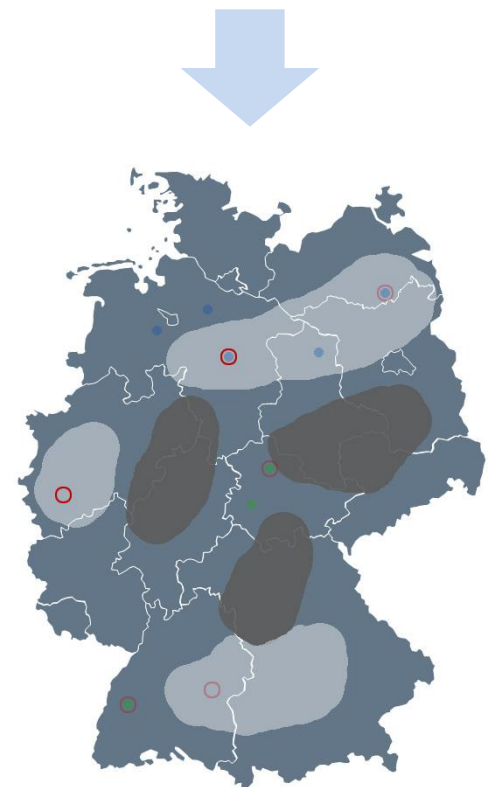
1. Vorhabenträger führt übertägige Erkundungsarbeiten durch und erarbeitet Vorschläge für die untertägige Erkundung
2. Evaluierung des bisherigen Verfahrens und Prüfung der Vorschläge durch BfE
3. Weitergabe an den Bundestag/Bundesrat (Bundesgesetz)

Ziel

Sicherheitsgerichtete Auswahl der untertägig zu erk. Standorte

Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorstellung und Diskussion Ergebnis 2. Phase und geplantes Vorgehen in 3. Phase vor Weitergabe an Bundestag/Bundesrat



○ untertägig zu erkundende Standorte

○ übertägig zu erkundende Standorte

● Salz

● Granit

● Ton

● Ausschlussgebiete

3. Phase

Ausgangslage

Getroffene Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte

Datenbasis

Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Informationen ergänzt um die durch die übertägige und untertägige Erkundung gewonnenen Informationen

Kriterien/Anforderungen

- Sicherheitsanforderungen (BMUB oder weiterentwickelt) für die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsanalysen als Grundlage für den Standortvergleich
- Prüfkriterien für die vorläufigen Sicherheitsanalysen

Vorgehen

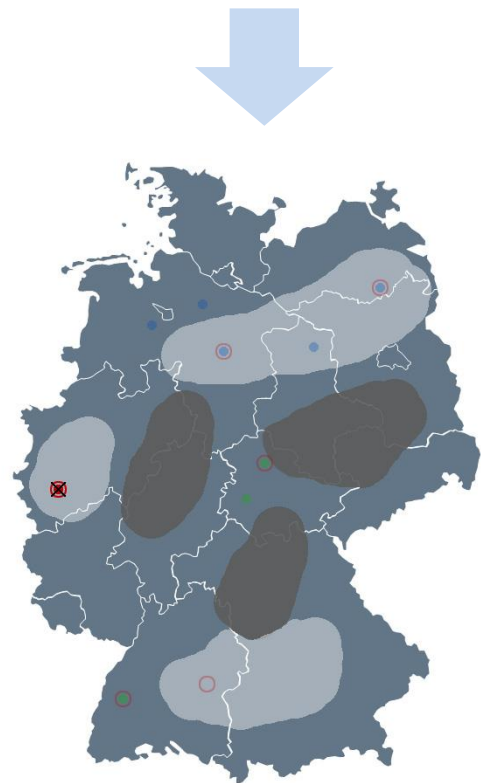
1. Vorhabenträger führt untertägige Erkundungsarbeiten durch und schlägt endgültigen Endlagerstandort vor
2. Prüfung durch BfE
3. Weitergabe an den Bundestag/Bundesrat (Bundesgesetz)

Ziel

Benennung Endlagerstandort / Abschluss Standortauswahlverfahren

Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorstellung und Diskussion Ergebnis 3. Phase vor Weitergabe an Bundestag/Bundesrat



- ☒ Endlagerstandort
- übertägig zu erkundende Standorte
- Salz
- Granit
- Ton
- Ausschlussgebiete

Die Ausweisung von Gebieten ist fiktiv und dient lediglich der Visualisierung einzelner Prozessschritte

Genehmigungsverfahren

Ausgangslage

Benannter Endlagerstandort

Genehmigungsvoraussetzungen

- Anzuwendende Fachgesetze (z.B. AtG, AtVfV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vorgehen

Genehmigungsverfahren

Ziel

Errichtung und Inbetriebnahme Endlager

Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 9b Abs. 1a Satz 7 AtG in Verbindung § 7b AtG und der atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Hinweise

1. Es wurden bei der Entwicklung des Prozesses zunächst das StandAG, die AkEnd-Kriterien sowie die BMU-Sicherheitsanforderungen von 2010 zugrunde gelegt.
2. Im Verfahren müssen weitere rechtliche Belange (z.B. UVP-Gesetz) berücksichtigt werden.
3. Die Einengung von Regionen/Standorten erfolgt sicherheitsgerichtet auf der Grundlage von wirtsgesteinsunabhängigen geologischen Ausschlusskriterien (Phase 1 – Schritt I), Mindestanforderungen (Phase 1 – Schritt II), wirtsgesteinsunabhängigen geologisch-technischen Abwägungskriterien (Phase 1 – Schritt III) sowie den Ergebnissen von vorläufigen Sicherheitsanalysen (Phasen 2 und 3).

Phase 1 – Schritte I und II

- Beide Schritte könnten zur Prozessoptimierung „in einem Schritt“ abgearbeitet werden: von der weißen Deutschlandkarte zur Ausweisung von potentiell geeigneten Regionen

Phase 1 – Schritt II

- Granit würde bei Anwendung des AkEnd-Kriteriums „Der einschlusswirksame Gebirgsbereich (ewG) muss aus Gesteinstypen bestehen, denen eine Gebirgsdurchlässigkeit kleiner als 10^{-10} m/s zugeordnet werden kann.“ bereits in dieser Phase ausgeschlossen.

Phase 1 – Schritt III

- Die Wichtungen der Abwägungskriterien müssen im Vorfeld zur Erkundung festgelegt werden, um eine klare Entscheidung des BfE zu ermöglichen.
- Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund einer nicht ausreichenden „Papier“-Datenlage (aktuell vorliegende Daten bei BGR und geol. Landesämtern) ergänzende Erkundungsarbeiten notwendig werden. Das erwartete BGR-Gutachten (Auftrag der AG 3) könnte bereits erste Hinweise zur Thematik liefern.

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

Beratungsunterlage zu TOP 4 der 11. Sitzung am 25. August 2015
Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren

Diskussionspapier, 20. August 2015

Verfasser: Prof. Dr. Armin Grunwald, Michael Sailer

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-34</p>

Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren

Diskussionspapier

Armin Grunwald/Michael Sailer, 20.08.2015

Ziel: Abstimmung zwischen AG1 und AG3 über die Phase 1 des Auswahlverfahrens

Bezüge: StandAG §13
 Kriterien im Auswahlprozess (AG3)
 Öffentlichkeitsbeteiligung (AG1)
 Diskussion zwischen AG1 und AG3

1. Ausgangssituation

Nach erfolgtem Beschluss des Deutschen Bundestages und Bundesrates über die Aufnahme des Auswahlverfahrens zu Endlagerstandorten (unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe) kann das Verfahren gestartet werden. Grundlage sind die in dem Gesetz vorgesehenen Verfahrensschritte und Entscheidungskriterien. Zunächst ist der Vorhabensträger am Zug. Er muss den Bericht erstellen, der als Grundlage in der ersten Phase des Auswahlverfahrens dient.

2. Eckpunkte für den ersten Bericht des Vorhabensträgers

Die Aufgaben des Vorhabensträgers für die erste Phase des Auswahlverfahrens sind im §13 des StandAG aufgeführt. Sie bestehen (1) darin, „in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln“ und „ungünstige Gebiete“ auszuschließen (Absatz 1), (2) darin, für die in Betracht kommenden Standortregionen „repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ zu erstellen (Absatz 2), und (3) eine „Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung“ vorzunehmen (Absatz 3).

Der Vorhabenträger hat gegenüber dem BfE Berichtspflicht. Gemäß StandAG §13,2 übermittelt der Vorhabensträger dem BfE als Ergebnis seiner Arbeit in der ersten Phase

- den Vorschlag für die Auswahl in Betracht kommender Standortregionen (AW1)
- Sicherheitsuntersuchungen für alle Regionen der Kategorie AW1
- der auf dieser Grundlage getroffene Vorschlag für die Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung (AW2)

Grundlage des Berichts des Vorhabenträgers sind die vorhandenen geologischen Untersuchungen und Kenntnisse. Für die Erarbeitung des Berichts werden keine Erkundungen vorgenommen.

Die Erarbeitung des Berichtes erfolgt in der Verantwortung des Vorhabensträgers. Dieser ist insbesondere dafür verantwortlich, in allen Teilschritten des Auswahlprozesses der ersten Phase die vom Deutschen Bundestag festgelegten Entscheidungskriterien in transparenter Weise anzuwenden und insbesondere alle Bewer-

tungen und Abwägungsschritte im Einzelnen für den und im späteren Bericht zu dokumentieren.

Der Bericht muss im Zusammenhang gesehen und als Gesamtpaket übermittelt werden. Es gibt nach der Formulierung im StandAG *keine* Zwischenschritte, die veröffentlicht werden. Insbesondere ist weder die Teilveröffentlichung der nach Anwendung der Ausschlusskriterien nicht in Frage kommenden Regionen Deutschlands noch die Veröffentlichung der „in Betracht kommenden Standortregionen“ vor der Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung vorgesehen. Während der Arbeit des Vorhabensträgers an dem Bericht erfolgt daher keine Veröffentlichung zu den Arbeiten, zu Zwischenüberlegungen oder zu Teilergebnissen. Ohne einen solchen geschützten Raum für die internen Erarbeitungen ist eine fachliche Arbeit des Vorhabensträgers kaum möglich.

Die Übermittlung des Gesamtberichts zur Phase 1 ohne Vorab-Teilveröffentlichungen ist auch deswegen sinnvoll, weil jeder Bericht mit einer Teilveröffentlichung in der Logik des Auswahlverfahrens zunächst einer Bewertung durch das BfE, der Diskussion mit der Öffentlichkeit und der Entscheidung des Bundestages und des Bundesrates unterliegen würde. In der Konsequenz würden dann aus einer Phase, wie im Gesetz vorgesehen, drei oder vier Phasen mit entsprechend sehr viel längerer Zeitdauer.

3. Teilschritte bei der Arbeit innerhalb des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger hat kriteriengeleitet zu arbeiten. Die anzuwendenden Kriterien (geowissenschaftlich und planungsrechtlich) werden durch die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe verabschiedet und gelten dann in der Form, wie sie der Deutsche Bundestag und Bundesrat beschließen werden.

In dem Prozess, von der „weißen Landkarte“ Deutschlands bis hin zu den Standorten für eine übertägige Erkundung muss der Vorhabensträger intern folgende Schritte durchführen (und im Bericht ausführlich und transparent dokumentieren):

- a) von der „weißen Landkarte“ zu „in Betracht kommenden Standortregionen“ (AW1)

Das Ziel dieses Schrittes ist es, die „weiße Landkarte“ auf eine Landkarte in Betracht kommender Standortregionen zu reduzieren. Die Kriterien, um „in Betracht kommende Standortregion“ auszuwählen, sind geowissenschaftlicher Art.

Im ersten internen Teilschritt wendet der Vorhabensträger die Ausschlusskriterien an und identifiziert alle in dieser Hinsicht ungünstigen Regionen (z.B. solche mit Vulkanismus) und scheidet sie aus. Das Ergebnis ist eine Landkarte, in der es „schwarze Flecken“ von auf Basis geologischer Ausschlusskriterien ausgeschiedenen Regionen gibt.

Im zweiten internen Teilschritt werden auf die verbleibenden Regionen die Mindestkriterien angewandt. Dadurch scheiden weitere Regionen aus.

In einem dritten internen Teilschritt wird die dann verbleibende Landkarte daraufhin untersucht, in welchen verbliebenen Regionen die Anforderungen an eine sichere Endlagerung voraussichtlich gut erfüllt werden können. Dies geschieht durch die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien.

Als Ergebnis dieser drei internen Teilschritte werden „in Betracht kommende Standortregionen“ identifiziert. Alle diese Standortregionen müssen auf Basis der bis dato verfügbaren Daten als geeignet erscheinen.

Selbstverständlich kommen diesem Abwägungsverfahren besondere Anforderungen an Sorgfalt, Transparenz und Dokumentation zu.

Wieweit für diesen Schritt schon ausführliche vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (siehe StandAG §13,2) durchgeführt werden sollen und können, ist zweifelhaft. Einerseits würde die schiere Zahl der „in Betracht kommenden Standortregionen“ ein Kapazitätsproblem für die Bearbeitenden darstellen. Andererseits reichen die dann vorhandene Datenlage und die noch zu unkonkrete örtliche Festlegung (Regionen!) nicht aus, um ausführliche Sicherheitsuntersuchungen mit wirklich standortspezifischen Eingangsdaten durchführen zu können. Allenfalls können vereinfachte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt werden.

b) von „in Betracht kommenden Standortregionen“ (AW1) zu „Standorten für die übertägige Erkundung“ (AW2)

Auf dem Weg zu einem „bestmöglichen Standort“ mit Blick auf Sicherheit werden in diesem zweiten internen Schritt vergleichende Analysen der „in Betracht kommenden Standortregionen“ vorgenommen. Dabei werden folgende Kriteriensätze verwendet:

- geowissenschaftliche Abwägungskriterien für Endlagerstandorte (dies ist der gleiche Kriteriensatz wie im vorigen Schritt, nur wird er hier in größerer Detailtiefe und –schärfe angewandt)
- planungsrechtliche Kriterien

Die vergleichenden Analysen münden in eine Abwägung, welche der Regionen aus AW1 (a) unter geowissenschaftlichen Kriterien und (b) unter nachgeordneter Berücksichtigung planungsrechtlicher Kriterien die besten Aussichten bieten, darunter den „bestmöglichen Standort“ zu finden. Diese Standorte werden vom Vorhabensträger für eine intensivere übertägige Erkundung vorgeschlagen.

Selbstverständlich kommen auch diesem Abwägungsverfahren besondere Anforderungen an Sorgfalt, Transparenz und Dokumentation zu.

c) Hinweis für das Verfahren in Phase 2 (Festlegung der unterirdisch zu erkundenden Standorte) und Phase 3 (Standortfestlegung)

Von allen Standortregionen der Kategorie AW1 wird in diesem Stadium des Verfahrens erwartet, dass sie gemäß der geowissenschaftlichen Kriterien als Endlagerstandort prinzipiell in Frage kommen könnten. Sie verbleiben daher vorläufig in der weiteren Auswahl für den Fall, dass ein Rücksprung im Verfahren notwendig wird.

4. Überprüfung des Berichts des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger erarbeitet den Bericht in eigener Verantwortung unter intensiven Maßnahmen der wissenschaftlichen und organisationellen Qualitätssicherung (z.B. regelmäßige Durchführung von Reviews, Einrichtung eines Beirats.). Nach Übermittlung der Ergebnisse an das BfE und der gleichzeitigen Veröffentlichung müssen die Ergebnisse in einem breiteren Feld auf Plausibilität, Stringenz und Nach-

vollziehbarkeit überprüft werden. Notwendig hierfür ist, dass der Vorhabensträger den argumentativen Weg, die berücksichtigten Daten, die jeweils veranschlagten Kriterien und die Abwägungsschritte in transparent zugänglicher Weise dokumentiert hat.

Die Überprüfung der Argumentation des Vorhabensträgers erfolgt einerseits im BfE (StandAG §14,1). Andererseits müssen die Ergebnisse und der Weg ihres Zustandekommens im öffentlichen Bereich diskutiert werden. Hierbei ist sowohl das gesellschaftliche Begleitgremium gefragt als auch weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (s.u.).

Als Ergebnisse der Überprüfungen kann unterschiedliches herauskommen:

- kritische Prüfung mit dem Ergebnis der Zustimmung zu den Empfehlungen des Vorhabensträgers
- kritische Prüfung mit dem Aufbringen neuer Erkenntnisse zu einzelnen Regionen der Kategorien AW1 und AW2
- Empfehlungen zur Veränderung der Regionen in AW1
- Empfehlungen zur Veränderung der Erkundungsstandorte in AW2

Insbesondere kann es dazu kommen, dass aus AW1 andere Regionen für AW2 (übertägige Erkundung) empfohlen werden als es der Vorhabensträger empfohlen hat. oder dass Regionen aus AW2 zurückverwiesen werden in AW1. Entscheidungen hierüber trifft der Deutsche Bundestag und Bundesrat.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Phase der Erstellung des Berichts des Vorhabensträgers finden auf der nationalen Ebene weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung statt, um das Bewusstsein für das laufende Verfahren zu schärfen. Regionalspezifische Aktionen finden in dieser Zeit nicht statt. Dies ergibt sich schon daraus, dass vor Veröffentlichung des Berichts des Vorhabensträgers keine infrage kommenden Regionen bekannt sind.

Nach Veröffentlichung des Berichts muss dieser breit diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Verantwortung für die Organisation der Einbeziehung und Beteiligung der Öffentlichkeit kommt nach bisheriger Lage dem BfE zu. Das BfE muss dabei sicherlich in Interaktion mit der gesellschaftlichen Begleitgruppe treten.

Erforderlich ist einerseits die Weiterführung der Aktivitäten auf der nationalen Ebene, zum anderen müssen jetzt regionalspezifische Formate der Beteiligung gestartet werden:

- in allen Regionen der Gruppe AW1
- vertieft in allen Regionen der Gruppe AW2

Vorschlag für ein Positionspapier der AG 1 zur Phase I des Standortauswahlverfahrens

1. Die AG 1 hält an ihrem Vorschlag fest, der Auswahl von Standortregionen eine regionale Öffentlichkeitsbeteiligung nachfolgen zu lassen, bevor der Vorschlag der übertägig zu erkundenden Standorte vorgelegt wird. Die Darstellung der Vorsitzenden der AG 3 (K-Drs. / AG3-34) zeigt unter 3. die Teilschritte auf, die zur Identifizierung der „in Betracht kommenden Standortregionen“, die geeignet erscheinen, führen. Sie bestätigen das Vorgehen mittels einer Negativkartierung (Ausschlusskriterien, Nicht-Erfüllung der geologischen Mindestanforderungen) und Positivkartierung („In einem dritten Teilschritt wird die dann verbleibende Landkarte daraufhin untersucht, in welchen verbliebenen Regionen die Anforderungen an eine sichere Endlagerung voraussichtlich gut erfüllt werden können. Dies geschieht durch die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien“, siehe 3.a)).

Die Darstellung zeigt sodann auf, wie die Abfolge von „in Betracht kommenden Standortregionen“ (AG 1) zu „Standorten für die übertägige Erkundung“ (AG 2) als zweiter Schritt erfolgen soll (siehe 3.b)).

Die AG 1 hält eine Durchführung dieser beiden Schritte als Gesamtpaket nicht für zwingend. Das Papier der AG 3-Vorsitzenden führt insbesondere einen drohenden Zeitverzug gegen eine zwischengeschaltete Beteiligung der Öffentlichkeit an. Dabei vermag die Behauptung, dass „jeder Bericht mit einer Teilveröffentlichung in der Logik des Auswahlverfahrens zunächst eine Bewertung durch das BfE, der Diskussion mit der Öffentlichkeit und der Entscheidung des Bundestages und des Bundesrates unterliegen würde“ zumindest bezüglich letzterem nicht zu überzeugen. Die Entscheidung durch Bundesgesetz muss nicht während der Phase I, sondern kann – wie bisher im Standortauswahlgesetz vorgesehen – am Ende der Phase I erfolgen.

2. Die AG1 misst der Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Identifizierung der Standortregionen besondere Bedeutung zu. Es geht auf dieser Ebene darum, die Anwendung der Auswahlkriterien und die Nachvollziehbarkeit des Vorgehens des Vorhabenträgers breit erörtern zu können, bevor die „Standort-Befangenheit“ eingreift. Ziel der Beteiligung der Öffentlichkeit auf dieser Stufe wäre ein Beteiligungsergebnis, wonach die regionale Öffentlichkeit das Verfahren zur Auswahl der Standortregionen als nachvollziehbar und gerecht einordnet.

Mitwirkungsrechte der Standortregionen (Auszug aus HG-Papier)

Das parallel vorliegende Papier von Herrn Sommer (Kein „schwarzes Loch“ im Beteiligungsprozess) unterscheidet sich vom vorliegenden Ansatz zunächst in der Frage der Anlehnung des Beteiligungsprozesses an die (zu evaluierenden) Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes. Es wird als „Hilfsschritt“ der Begriff der potentiellen Standortauswahlregion neben dem gesetzlichen Begriff der Standortregion eingeführt.

Vor allem aber wirft das Papier die Frage auf, ob die Mitwirkung der Regionen mit dem Recht verbunden sein kann/soll, ggf. über ein Sach-Veto eine erneute Befassung des Bundestags mit den Standortauswahlkriterien zu eröffnen. Die Einräumung von angemessenen Mitwirkungsrechten muss unstreitig Grundlage der Beteiligung der Standortregionen sein. Der Unterzeichner geht allerdings derzeit davon aus, dass eine kurzfristig erneute Beschlussfassung des Bundestages schwerlich handhabbar sein dürfte. Also müsste bspw. ein Sach-Veto zu anderen Verarbeitungs- und Konfliktlösungsformen finden.

Die AG 3 müsste bspw. harte und weiche Kriterien für das StandAG vorschlagen; bei den weichen Auswahlkriterien könnte es dem Beteiligungsprozess eröffnet sein, im Einvernehmen mit dem BfE als Aufsichtsbehörde und dem gesellschaftlichen Begleitgremium ein anderes Vorgehen vom Vorhabenträger zu verlangen.

Der „Rücksprung“ würde nach diesem Verständnis nicht auf die Ebene StandAG (Bundestag), sondern innerhalb des Verfahrens erfolgen. Wenn die Auswahlkriterien eine bestimmte Flexibilität eröffnen (nicht bei geologischen Eignungskriterien etc.), dann können wiederholende Suchläufe unter verändertem Kriterienmix gefordert und durchgeführt werden. Darin steckt ein Denken in zweierlei Richtungen: Einmal müssen Kommission und Bundestag verbindliche Vorgaben machen, die ihre Legitimation aus der Arbeit der Kommission und dem Gesetzgebungsverfahren zu einem evaluierten Standortauswahlgesetz beziehen. Diese Entscheidungen können nicht im Rahmen der Beteiligung von Standortregionen zur Disposition gestellt werden. Andererseits müssen die Standortregionen Einfluss auf den Auswahlprozess haben können. Das fordert zu Überlegungen heraus, bei der Ausgestaltung und Anwendung der Kriterien den Standortregionen Möglichkeiten zu eröffnen, in bestimmtem Umfang noch mitwirken zu können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Stufe: Identifizierung von Standortregionen erlaubt auch die Beteiligungsformate in § 9 Abs. 3 StandAG aufzugreifen und weiterzuentwickeln, die erkennbar regionen- und nicht standortbezogen sind.

3. Die AG 1 will keine Verkürzung des Beteiligungsprozesses auf eine Beteiligung des Standortbetroffenen. Es soll nach diesem Verständnis die Öffentlichkeitsbeteiligung während des Auswahlverfahrens nicht erst auf der Ebene Vorschlag übertätig/Vorschlag untertätig zu untersuchende Standorte einsetzen. Die Überbrückung der Bearbeitung der Phase I als Gesamtpaket durch nationale Beteiligungsformate wird nicht als ausreichend angesehen. Die Beteiligung auf der Ebene der Standortregionen eröffnet die Chance der Legitimation des bisherigen Vorgehens (Kommission/Bundesgesetz/Vorhabenträger) durch eine regionale Öffentlichkeit die deutlich anders zusammengesetzt sein kann als eine Öffentlichkeit, die bereits einen intensiven Standortbezug aufweist.
4. Die AG 1 sieht in einem stufenweisen Prozess der Beteiligung verschiedener Öffentlichkeiten deutliche Vorteile, der am Ende nicht zu Zeitverzug, sondern zur Verfahrensbeschleunigung führen kann.

Gez. Gaßner

V. Vorläufige Liste Themenpatenschaften / Arbeitsschwerpunkte**1. Umsetzung Beteiligungskonzept**

- a) Vergaben (GSt)
- b) Erweiterung/Konkretion (AG1)
- c) Mitwirkung/Ergebnissicherung (Botschafter)
- d) Koordinierung Umsetzung/wissenschaftliche Begleitung (Beteiligungsmanagement/Meister)
- e) Abfassung Beteiligungsbericht (wissenschaftliche Begleitung/ Beteiligungsmanagement)

2. Evaluierung StandAG

- a) Formulierung Ziele Beteiligung (Grunwald)
- b) Definition bestmöglicher Standort (Kudla)
- c) Auswahlprozess Standortregionen: Vorgehen/Beteiligung (Jäger, Sommer, Grunwald, Thomauske, Gaßner)
- d) Verfeinerung Beteiligungsformate Ebene Standortregionen (Kotting-Uhl/Sommer)
- e) Verfeinerung Beteiligungsformate Ebene Standorte (Kotting-Uhl/Sommer)
- f) Überprüfung Rechtsschutz/Legalplanung (Becker)
- g) Überarbeitung StandAG-Paragraphen

3. Berichtserstellung

- a) Gliederung
- b) Koordinierung
- c) Ausarbeitung

VI. Schwerpunkte AG 1 Sitzungen am 03. und 21.09.2015**1. Beteiligungskonzept**

- a) Erörterung der Formate 3.2.2 bis 3.2.4 (bzw. 3.2.5) mit den zwischenzeitlich beauftragten Dienstleistern sowie dem beauftragten Beteiligungsmanagement (und ggf. der wissenschaftlichen Begleitung)
- b) Bericht zur Organisation der Umsetzung

2. Änderungen StandAG

- a) Fortsetzung der Diskussion zur Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG
- b) Vorbereitung/Durchführung/Nachbereitung der Kommissionsanhörung „Erfahrungen in Großprojekten“ am 16.09.2015
- c) Vorbereitung/Durchführung/Nachbereitung der AG 1-Anhörung zu Beteiligungsbereitschaft/Vetorecht am 21.09.2015

3. Stand Berichtserstellung**4. Stand Überarbeitung des Papiers der ad-hoc-AG „EVU-Klagen“ zum Umgang mit Konflikten****5. Stand Kooperation mit**

- a) AG 2 (Rechtsschutz)
- b) AG 3 (Auswahlschritte)
- c) AG 2/3 (Bestmöglicher Standort)

6. Ausblick auf die letzten drei AG 1 Sitzungen im Jahr 2015 (16.10./12.11./09.12.)**Anlagen**

- Zusammenfassung 12. Sitzung AG 1
- Vorschlag Sommer Beteiligungsformate Kritische Gruppen
- Vorschlag Sommer (Newsletter)
- Papier Sommer (Kein „schwarzes Loch“ im Beteiligungsprozess)
- Papier Gaßner (folgt)
- Vorschlag Müller (Studie)
- K-Drs. / AG 1-30 NEU

Zusammenfassung der wesentlichen Sitzungsergebnisse

13. Sitzung der Arbeitsgruppe 1 am 16. Juli 2015 – öffentlicher Teil

Tagesordnung

Die Arbeitsgruppe nimmt einvernehmlich die Tagesordnung mit den vom Vorsitzenden Hartmut Gaßner vorgeschlagenen Unterpunkten an.

Zuschriften und Internetforum (TOP 3)

Der Leiter der Geschäftsstelle teilt auf Nachfrage mit, dass die Tonaufzeichnungen der Arbeitssitzungen in den nächsten zwei Wochen auf der Internetseite der Kommission eingestellt werden würden.

Des Weiteren teilt er auf Nachfrage mit, dass die Geschäftsstelle vorsorglich prüfen werde, ob die aus Sicherheitsgründen derzeit eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf die Internetseite des Deutschen Bundestages auch Auswirkungen auf die Zugriffsmöglichkeiten auf die Internetseite der Kommission hätten. Derzeit sehe er eine solche Einschränkung jedoch nicht.

Fortschreibung des Beteiligungskonzepts der Firma DEMOS (Zu TOP 4)

a) Beteiligungskonzept der Firma DEMOS

Der Vorsitzende Hartmut Gaßner teilt mit, dass das von der Firma DEMOS ergänzte Beteiligungskonzept (K-Drs. 108 neu) nebst einer Arbeitsunterlage (K-Drs./AG 1-43) hierzu erst am 15. Juli an die Mitglieder versandt werden konnten.

Die Arbeitsgruppe nimmt das Beteiligungskonzept der Firma DEMOS/Prognos einstimmig ab. Hubertus Zdebel erklärt zuvor, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen werde.

Der Vorsitzende Hartmut Gaßner hält fest, dass das Beteiligungskonzept trotz Abnahme weiterhin veränderbar bleibe und sei eine redaktionelle Überarbeitung des Konzepts erforderlich. Insofern bestehe Konsens es auch in der nächsten Sitzung zu beraten, an der der Beteiligungsmanager anwesend sein werde.

Es sei ungeachtet notwendiger Änderungen jedoch erforderlich den Teilnehmern der Veranstaltung jetzt die Aufnahme ihrer Beiträge zurück zu spiegeln.

Die Arbeitsgruppe legt somit einvernehmlich auf Vorschlag des Vorsitzenden Hartmut Gaßner folgendes weitere Vorgehen fest:

Jörg Sommer, Ralf Meister, Prof. Dr. Bruno Thomauske und Andreas Fox sollen das Beteiligungskonzept in K-Drs. 108 neu während der Sommerpause redaktionell überarbeiten und der Arbeitsgruppe hierzu eine Empfehlung unterbreiten.

Die Teilnehmer der Veranstaltung sollen zum Konzept in K-Drs./AG1-43 um Stellungnahme gebeten und gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass das Konzept von der Arbeitsgruppe redaktionell überarbeitet und auch weiter beraten werde (living document). In der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe solle beraten werden, welche Anregungen der Teilnehmer aufgegriffen würden und in das Konzept einflößen und welche nicht.

Die Geschäftsstelle soll in Abstimmung mit Frau Helma Dirks (Prognos) ein entsprechendes Schreiben für die Übersendung des Konzepts (K-Drs.108 neu) an die Teilnehmer der Veranstaltung fassen.

Des Weiteren soll die Geschäftsstelle alle Botschafter der Veranstaltung bitten, bis Mitte August die ihnen zugeschriebenen Fokushalte im Arbeitsdokument in K-Drs./AG1-43 zu prüfen, so dass sichergestellt werden könne, dass die in den Fokusgruppen festgestellten bedeutsamen Ergebnisse für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe auch festgeschrieben würden.

Die Beratungen zum Arbeitsdokument in K-Drs./AG 1-43 sollen ebenfalls in der nächsten Sitzung am 3. September fortgeführt werden.

b) Auswertung der quantitativen Befragung im Rahmen der Evaluation des Bürgerdialogs

Zur Darstellung der Ergebnisse der quantitativen Befragung im Rahmen der Evaluation zum Bürgerdialog (DIALOGIK, European Institute vor Public Participation) wird einvernehmlich festgestellt, dass es zum besseren Verständnis der Auswertung hilfreich sei, wenn der Median und ein Häufigkeitsdiagramm dargestellt würden.

Auch ließen sich aus der Darstellung der Standardabweichungen und des Mittelwerts für Personen, die mit Statistiken nicht vertraut seien, schwer Schlüsse ziehen. Es solle die allgemein übliche Darstellungsweise verwendet werden. Der Mittelwert sei insofern als Punkt und die Standardabweichungen +/- einzuzeichnen.

Die Geschäftsstelle wird gebeten, die entsprechenden Anmerkungen den Auftragnehmern mitzuteilen, so dass die Hinweise in der Ende Juli von den Auftragnehmern beabsichtigten weiteren Auswertung aufgenommen werden können.

Es besteht der einvernehmliche Wunsch in der Arbeitsgruppe dass an der nächsten Sitzung ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der beauftragten sozialwissenschaftlichen Gutachter zur Auswertung des Beteiligungsprozesses teilnimmt, um die zum Bürgerdialog vorzustellen.

Des Weiteren besteht der einvernehmliche Wunsch, dass Frau Professorin Nanz und Professor Renn zur Sitzung am 21. September eingeladen werden. Das persönliche Erscheinen wird gewünscht, damit die Professoren ihre Erkenntnisse aufgrund der Sitzung mit in ihre Auswertung einbeziehen können und auch nochmal persönlich zu ihrer Auswertung Stellung nehmen können.

Darüber hinaus sei es wünschenswert, wenn sie sich an der vorgesehenen Aussprache zum Vetorecht und zur Beteiligungsbereitschaft beteiligen würden, um die sozialwissenschaftlichen Aspekte einzubringen. Das persönliche Erscheinen sei auch im Hinblick darauf, dass der bis dahin beauftragte Beteiligungsmanager an der Sitzung teilnehmen wird, wünschenswert.

Umsetzung des Beteiligungskonzepts: Vergabe von Gutachten (TOP 5)

- a) Bezüglich der bereits laufenden Vergabeverfahren zum Beteiligungsmanagement und den Formaten 3.2.2 (Workshop-Reihe mit Vertretern der Regionen) und 3.2.4 (Workshop-Reihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern) stimmt die Arbeitsgruppe einvernehmlich dem Vorschlag des Vorsitzenden Hartmut Gaßner zu, sobald die Vergabevorschläge der Geschäftsstelle vorlägen, innerhalb von 48 Stunden zu dieser Stellung zu nehmen.

Für die bereits ausgeschriebenen Workshop-Reihen 3.2.2 (Workshop-Reihe mit Vertretern der Regionen) und 3.2.4 (Workshop-Reihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern) legt die Arbeitsgruppe darüber hinaus einvernehmlich fest:

- aa) Die Workshop-Reihe mit Vertretern der Regionen (Format 3.2.2) soll an folgenden Wochenenden stattfinden:

03. und 04. Oktober, 28. und 29. November sowie 23. und 24. Januar.

Als Botschafterin für die AG 1 wird Frau Kotting-Uhl benannt. Michael Fuder soll an dem Workshop teilnehmen.

Als Botschafter der AG 3 schlägt der Vorsitzende Hartmut Gaßner Prof. Dr. Bruno Thomauske vor, weil er als Mitglied der AG 1 und AG 3 die Erfahrungen beider Arbeitsgruppen in die Workshops einbringen könne. Einvernehmlich wird festgelegt, dass der Vorsitzende Ralf Meister mit den Vorsitzenden der AG 3 klären wird, ob diese mit der Benennung von Prof. Dr. Thomauske einverstanden sind. Wer als Botschafter für die ad-hoc-Arbeitsgruppe „Leitbild“ eingesetzt wird, soll nach Angabe des Kommissionsvorsitzenden Michale Müller durch die Runde der AG-Vorsitzenden entschieden werden.

- bb) Die Workshop-Reihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern (Format 3.2.4) soll an folgenden Wochenenden stattfinden:

26. und 27. September, 21. und 22. November sowie 16. und 17. Januar.

Für dieses Format sollen nur zwei Botschafter eingesetzt werden, damit den jungen Teilnehmern nicht zu viele Fachleute gegenüber sitzen. Jörg Sommer und Erhard Ott sollen diese Aufgabe übernehmen. Sie erklärten sich hiermit einverstanden.

- b) Im Rahmen der Aussprache zum Format 3.2.3 (Fachveranstaltung und Online-Workspace mit engagierter Fachöffentlichkeit) stimmt die Arbeitsgruppe dem Vorschlag von Andreas Fox zu, folgende Ergänzungen bei der Feinkonzeptionierung vorzusehen; der Vorsitzende Hartmut Gaßner bittet den Leiter der Geschäftsstelle, diese Gesichtspunkte in dem Eckpunktepapier aufzunehmen:

„Bei der Feinkonzeptionierung sollten folgende Überlegungen Berücksichtigung finden:

Im Rahmen der inhaltlichen Ausfüllung der Präsenzveranstaltung sind vom Auftragnehmer zwingend jedenfalls folgende Leistungen zu erbringen:

1. Einladung mit abgestimmter Themenliste mit Links zu relevanten Papieren aus der Kommission online stellen (6 Wochen vor Veranstaltungstermin);
2. Call for papers verbunden mit einer Einladung online stellen (6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn)
3. abschließende abgestimmte Festlegung von Referenten und Einladungen (3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn)
4. abgestimmte Themen- und Referentenliste gegebenenfalls mit Inputpapieren online stellen (2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).“

- c) Der Vorsitzende Hartmut Gaßner fasst die Aussprache über das Format 3.2.5 (Angebote zur Kommunikation mit kritischen Gruppen - z.B. Dokumentarfilm) zusammen.

Zurzeit wünsche die Arbeitsgruppe keinen externen Dienstleister, um diese Aufgabe zu entwickeln – die Durchführung eines Vergabeverfahrens sei somit nicht erforderlich. Vielmehr wolle man versuchen mit eigenen Mitteln Wege der Kommunikation zu entwickeln, insbesondere in dem informelle Gespräche mit kritischen Gruppen geführt würden. Hierzu müssten Themen identifiziert werden.

Im weiteren Verfahren sollten der Vorsitzende der Kommission Michael Müller, der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 1 Ralf Meister und Jörg Sommer Vorschläge zum Umgang mit diesem Thema weiter entwickelt und bereits hierzu vorliegende Vorschläge berücksichtigen. Sie sollten auch kritische Gruppen, mit denen Kontakt aufgenommen werden soll, benennen. Die Ergebnisse sollen in die Arbeitsgruppe 1 zur weiteren Beratung möglichst nach der Sommerpause eingebracht werden.

-
- d) Im Rahmen der Aussprache zu Format 3.2.6 (Zuschriften und weiterentwickeltes Online-Format) bittet der Vorsitzende Hartmut Gaßner im Einverständnis mit der Arbeitsgruppe die Geschäftsstelle zu prüfen, ob es möglich ist ohne Vergabeverfahren, 3 bis 4 Dienstleister einzuladen, die sich mit dem Online-Format der Kommission intensiv auseinandersetzen. Die Dienstleister sollten jeweils für etwa 1 ½ Tage ca. 1.500 Euro erhalten.

Als Ansprechpartnerin in der AG 1 für die Fachgespräche E-Partizipation schlägt der Vorsitzende Hartmut Gaßner Frau Wiebke Rössig vor.

- e) Des Weiteren fasst er die Aussprache über den Vorschlag von Jörg Sommer, einen Newsletter für die Kommission zu erstellen, zusammen und stellt fest, dass mehr Mitglieder sich für die Erstellung eines Newsletters ausgesprochen haben, als dagegen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission, Michael Müller, werden die weiteren Beratungen hierzu zurückgestellt, bis für die Geschäftsstelle zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe eine personelle Lösung gefunden wird. Die Vorsitzenden der Kommission werden hierzu ein Gespräch mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages führen. Die Entscheidung hierüber könne in der Runde der AG-Vorsitzenden gefasst werden.
- f) Die Beratungen über die Vorbereitung der Auswertung der Erfahrungen Asse (Asse Begleitgruppe/BfS) werden einvernehmlich bis September vertagt.

Fortsetzung Erörterung StandAG (TOP 6)

Der Vorsitzende Hartmut Gaßner fasst die längere Aussprache darüber, was für Verfahrensschritte sich unmittelbar an die Kommissionsarbeit anschließen können, zusammen.

Es gebe den Ansatz von Jörg Sommer (s. K-Drs./AG1-41), den die Arbeitsgruppe in dem Sinne weiter verfolgen solle, eine weitere Beteiligungsphase zu den Kriterien zu entwickeln.

Des Weiteren gebe es den Ansatz in der von ihm erstellten Beratungsunterlage K-Drs./AG1-42. In dieser würde er ein Verfahren vorschlagen, wie man zusammen mit der Arbeitsgruppe 3 den Auswahlprozess für die Standortregionen vorbereiten könne. Hierzu sollten Themenpatenschaften an einzelne Mitglieder vergeben werden. Für den Auswahlprozess Standortregionen würde er Prof. Dr. Grunwald, Prof. Dr. Thomauske, Prof. Dr. Jäger, Jörg Sommer und sich selbst vorschlagen. Des Weiteren hätte er in dieser Unterlage weitere Patenschaften vorgeschlagen.

Thorben Becker – der auch Mitglied in der Arbeitsgruppe 2 ist – erklärt sich mit dem Vorschlag des Vorsitzenden Hartmut Gaßner, die Patenschaft zum Thema Überprüfung Rechtsschutz/Legalplanung zu übernehmen, einverstanden.

Jörg Sommer erklärt sich bereit, die Patenschaften für die Punkte 2 d und e (Verfeinerung Beteiligungsformate Ebene Standortregionen und Ebene Standorte) – zusammen mit Sylvia Kottling-Uhl, die für diese Patenschaft in der genannten Drucksache vorgeschlagen wurde – zu übernehmen.

Konsequenzen aus dem Rechtsgutachten „Überprüfung des Standortauswahlgesetzes im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Regelungen zum Standortauswahlverfahren mit EU-rechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben“ (TOP 7)

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Hartmut Gaßner werden die Beratungen zu TOP 7 zurückgestellt.

Vorbereitung einer Anhörung zur Beteiligungsbereitschaft und zum Vetorecht (TOP 8)

Die Arbeitsgruppe kommt überein, die Beratungen über eine Anhörung zur Beteiligungsbereitschaft und zum Vetorecht ausführlich am 21. September 2015 fortzusetzen.

Der Vorsitzenden Hartmut Gaßner bittet die Geschäftsstelle zur Vorbereitung dieser Beratungen, eine Zusammenstellung der Vetoarten zu fertigen.

Gliederungsentwurf des Berichts der Kommission (TOP 9)

Die Arbeitsgruppe stimmt einstimmig dem Vorschlag des Vorsitzenden Hartmut Gaßner zu, Ziffer 6 des Entwurfs „Atmende Gliederung“ (K-Drs. 116) im Sinne eines lernenden Papiers durch den Inhalt in K-Drs./AG1-44 (Beratungsunterlage zur 13. Sitzung, Entwurf: „Atmende Gliederung“, Hartmut Gaßner: Diskussionsbeitrag für die AG 1) zu ersetzen.

Der Vorsitzende Hartmut Gaßner weist darauf hin, dass es keinen Zeitplan für den Kommissionsbericht gebe. Es sei wünschenswert, wenn die Paten der einzelnen Themen sich auch in den Bericht einbringen könnten.

Die Geschäftsstelle teilt mit, dass in Kürze Regeln für die Fassung des Berichts (schriftliche und grafische Vorgaben) erstellt würden.

Verschiedenes (TOP 10)

- a) Zu der von der ad-hoc Arbeitsgruppe EVU-Klagen beschlossenen Beratungsunterlage „Den Konsens suchen - mit Konflikten umgehen“, den die Kommission mit Beschluss vom 3. Juli 2015 zur Kenntnis genommen hat (K-Drs. 118), teilt Thorben Becker mit, dass der BUND dieses Papier wegen des wordings ablehne. Der Vorsitzende Hartmut Gaßner schlägt vor, in der ad-hoc Arbeitsgruppe EVU-Klagen, die sich auch mit Konfliktlösungen beschäftigt, zu versuchen, einen Konsens zu erzielen. Thorben Becker könne an der Sitzung der ad-hoc Arbeitsgruppe teilnehmen. Prof. Dr. Gerd Jäger stimmt diesem Vorschlag zu.
- b) Die Arbeitsgruppe kommt überein, die Bürger des Bürgergutachtens ENTRIA zu ihrer Sitzung am 16. Oktober einzuladen.

- c) Die Geschäftsstelle teilt mit, dass die Kommissionsmitglieder aufgefordert wurden, ihr die im StandAG zu klärenden Begriffe mitzuteilen. Diese sollten später in einem Glossar zusammengefasst werden. Festlegungen zu strittigen Begriffen, die nicht eindeutig zu klären seien, müssten durch die Kommission getroffen werden.
- d) Die Geschäftsstelle wird gebeten, zu prüfen, ob es Überschneidungen mit Sitzungen der anderen Arbeitsgruppen gibt, wenn die nächsten Termine der Arbeitsgruppe 1 im Jahr 2015 bereits um 9.30 beginnen und/oder erst um 17.00 enden.

Die Termine im ersten Quartal 2016 werden wie folgt einvernehmlich festgelegt:

Mittwoch, 20. Januar 2016, Montag, 22. Februar 2016, Donnerstag 17. März 2016 jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr.